

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

8953 |

Berlin., den 5. Mai 1953

| Nr. 5 &amp;

Tag	Inhalt	Seite
21.1.53	Bekanntmachung der Prüfungsordnung für Personen, die ortsveränderliche Filmvorführergeräte der Gefahrenklassen B und C bedienen.....	613
26.1.53	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 114. — Beladen von Straßenfahrzeugen mit Langholz und Entladen derselben .....	614
19.1.53	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 616. — Befahren von Behältern, Apparaten, Rohrleitungen, Gruben usw.....	617
17.	2. 53 Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 952. — Elektromedizinische Anlagen.....	628

### **Bekanntmachung der Prüfungsordnung für Personen, die ortsveränderliche Filmvorführergeräte der Gefahrenklassen B und C bedienen.**

**Vom 21. Januar 1953**

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Prüfungsordnung erlassen:

§ 1

Die Bedienung ortsveränderlicher Filmvorführergeräte der Gefahrenklassen B und C für Normalfilm (Nitrofilm) ist den hierzu Beauftragten von Parteien, Massenorganisationen, staatlichen Verwaltungen, der Deutschen Volkspolizei, Schulen und volkseigenen Betrieben im Rahmen ihres Dienst- oder Arbeitsbereiches gestattet, wenn sie ihre Eignung durch eine Prüfung nachweisen.

§ 2

Die Prüfung ist bei der zuständigen Bezirks-Arbeitsschutzinspektion, Filmvorführer-Prüfungsausschuß, abzulegen. g ^

Zur Prüfung werden Personen zugelassen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und entsprechend ausgebildet sind. §

§ 4

Als entsprechend ausgebildet gilt, wer an einem vom Ministerium für Arbeit anerkannten Lehrgang für Filmvorführer teilgenommen hat. Die Lehrgangsdauer muß mindestens vier Wochen betragen, wovon mindestens zwei Wochen auf die praktische Ausbildung an Bildwerfern der Gefahrenklassen B und C entfallen.

§ 5

Die Anmeldung zur Prüfung ist schriftlich bei der zuständigen Bezirks-Arbeitsschutzinspektion, Filmvorführer-Prüfungsausschuß, einzureichen.

Der Anmeldung sind beizufügen:

- ein kurzer, eigenhändig geschriebener Lebenslauf;
- ein Zeugnis des Amtsarztes über die gesundheitliche Eignung zur Ausübung der Tätigkeit;
- ein polizeiliches Führungszeugnis;
- der Nachweis der Ausbildung nach § 4;
- der Nachweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühr nach § 9;
- zwei Lichtbilder.

§ 6

Die Prüfung erstreckt sich auf den Nachweis der allgemeinen Kenntnis

- einfacher, elektrischer Anlagen und der elektrischen Einrichtungen an ortsveränderlichen Filmvorführergeräten;
- über den Bau, die Wirkungsweise und Bedienung der ortsveränderlichen Filmvorführergeräte sowie die Beseitigung von Störungen an ihnen;
- von grundsätzlichen Fragen der Lichttechnik und Optik;
- der wichtigsten Arbeitsschutzbestimmungen, Sicherheits-, Brandschutz- und Betriebsvorschriften für Filmvorführungen in Versammlungsräumen;
- der Eigenschaften des Films und seiner Behandlung;
- von Organisationsfragen des Filmwesens, der Filmproduktion und des -Verleihs;
- von gesellschafts- und kulturpolitischen Fragen.

§ 7

(1) Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Prüfling auf allen in § 6 angegebenen Gebieten ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten nachweist.